

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 ABO 2005 Aufgaben

ABO 2005 - Apothekenbetriebsordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Der öffentlichen Apotheke obliegt die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.
2. (1a)Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Arzneimittel gemäß § 1 AMG und Tierarzneimittel gemäß Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG, ABl. Nr. L 4 vom 07.01.2019 S. 43.
3. (2)Die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken umfasst insbesondere
 1. 1.die Abgabe von Arzneimitteln im Kleinen,
 2. 2.die Anfertigung von Arzneimitteln nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung,
 3. 3.die Überprüfung der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Verschreibung auf Eindeutigkeit und Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften,
 4. 4.die selbständige Zubereitung von Arzneimitteln für Verbraucher/Verbraucherinnen oder Anwender/Anwenderinnen,
 5. 5.die Beratung des Kunden/der Kundin im Rahmen der Selbstmedikation,
 6. 6.das Herstellen und In-Verkehr-Bringen von Arzneispezialitäten nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen,
 7. 7.die Information und Beratung von Patienten/Patientinnen und Anwendern/Anwenderinnen über Arzneimittel,
 8. 8.die gelegentliche Lieferung von Arzneimitteln an andere Apotheken,
 9. 9.die Überprüfung von Arzneimittelvorräten in Krankenanstalten (nach den in Ausführung des § 20 KAKuG erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen),
 10. 10.den Import von Arzneimitteln gemäß den Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes und
 11. 11.die klinische Pharmazie einschließlich Medikationsmanagement und Medikationsanalyse.
4. (3)Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat auch eine Versorgung der Bevölkerung mit Medizinprodukten, die nach den Verbrauchererwartungen in Apotheken vertrieben werden, zu erfolgen.
5. (4)Der Apotheker/die Apothekerin ist berechtigt, Dienstleistungen zu erbringen, insbesondere
 1. 1.die Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen,
 2. 2.die Informationsvermittlung im Bereich Gesundheitserziehung und -aufklärung mit dem Ziel einer Verbesserung einer gesunden Lebensführung,
 3. 3.die Durchführung von Vorsorgemaßnahmen und deren Überwachung,
 4. 4.die Einbeziehung in Gesundheitsaktionen in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen,
 5. 5.die Vermittlung von Gesundheitsdienstleistungen,
 6. 6.die Mitwirkung in Gesundheitssprengeln und in der Hauskrankenpflege,
 7. 7.die Laborpharmazie,
 8. 8.die Durchführung von Umwelttests,
 9. 9.die Herstellung, den Handel und die Vermietung von gesundheitsbezogenen Informationsmedien,
 10. 10.die Durchführung standardisierter Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 ApoG und
 11. 11.die Erhebung medizinischer Basisdaten gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ApoG,soweit dadurch nicht in den Vorbehaltsbereich gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe eingegriffen wird.
6. (5)Der Apotheker/die Apothekerin ist auf Grundlage der zur Berufsausübung der Apotheker/Apothekerinnen zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten berechtigt, auch apothekenübliche Waren abzugeben bzw. herzustellen und abzugeben.
7. (6)Der Apotheker/die Apothekerin darf weder marktschreierisch auftreten noch aufdringlich werben.

In Kraft seit 04.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at